



Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung; Erlass

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 32 der Verordnung über die amtliche Vermessung (sGS 760.12; abgekürzt VermV) hat derjenige, der die laufende Nachführung von Daten der amtlichen Vermessung verursacht der politischen Gemeinde eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach Anhang 2 der Vermessungsverordnung (Abs. 1). Die politische Gemeinde kann durch Reglement bestimmen, dass die Verursacherin oder der Verursacher anstelle der Gebühr die tatsächlichen Kosten der Vermessung trägt (Abs. 2). Immer mehr Gemeinden in der Region (z. B. St. Gallen, Gaiserwald, Flawil, Wil SG, Kirchberg SG und Wattwil) machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

2. Bisherige Gebührenerhebung

Nach Anhang 2 bestimmt sich die Gebühr für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung je nach Wert eines Gebäudes. Somit werden dem Verursacher bzw. der Eigentümerschaft nicht die effektiven Kosten des Geometers verrechnet, sondern nach dem Wert (gemäss Schätzung des Grundbuchamtes) des zu vermessenden Gebäudes bzw. Anbaus. Die verrechneten Kosten betragen 1 Promille des geschätzten Wertes, im Rahmen von mindestens CHF 350 und maximal CHF 3'500. Die Differenz zu den effektiven Kosten trägt die Stadt Gossau bzw. dadurch generierte Mehreinnahmen fliessen in den allgemeinen Haushalt der Stadt Gossau.

3. Neues Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung

Gestützt auf das neue Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung können die effektiven Nachführungskosten den Verursachern belastet werden, ohne aufwändige Berechnungen machen zu müssen. Dies erspart dem Grundbuchamt Zeit und Aufwand und ist auch eine angemessenere und gerechtere Lösung für die Betroffenen. Ausserdem resultiert nach dem neuen Reglement nie eine Unterdeckung der Geometerkosten zulasten der Stadt Gossau.

4. Verfahren und Zuständigkeit

Gemäss Art. 10 lit. a der Gemeindeordnung (GO) unterstehen rechtsetzende Reglemente dem fakultativen Referendum. Das Stadtparlament beschliesst über Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (Art. 39 GO). Somit fällt der Erlass des Reglements über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes.

Nach der Behandlung im Stadtparlament wird das fakultative Referendumsverfahren durchgeführt.

Anträge

1. Das Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung wird erlassen.
2. Der Beschluss wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

Stadtrat

Beilage

Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung vom 17. August 2023 (Entwurf)



Reglement über die Kosten der Nach- führung der amtlichen Vermessung

vom 7. November 2023
27.10

Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Gossau und in Ausführung von Art. 32 Abs. 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung (sGS 760.12) als Reglement:

Art. 1

Kosten der Vermessung

Im Gebiet der Stadt Gossau werden für die Nachführung von Gebäuden, Grenz- und Kulturänderungen die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss dem vom Bau- und Umweltschreibereparlament des Kantons St. Gallen erlassenen Leistungstarif belastet.

Art. 2

Bearbeitungsgebühr

Das Grundbuchamt stellt dem Verursacher für den Verwaltungsaufwand bei Erstellung von Neubauten, Aufnahme von An- und Umbauten sowie Abbruch von Gebäuden eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von pauschal CHF 80.00 (inkl. MwSt.) in Rechnung.

Art. 3

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Stadtparlament erlassen am 7. November 2023

Stadtparlament

...

Präsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom ... bis ...